

*Gemeinsame Presseerklärung Flüchtlingsrat RLP/AG Flucht und Trauma (landesweite AG der Psychosozialen Zentren in Rheinland-Pfalz)/Koordinierungsstelle anlässlich des „Internationalen Tages zur Unterstützung der Folteropfer“ am 26. Juni 2021*

**Besonders Schutzbedürftige identifizieren und versorgen!  
Zwischen Realität und Anspruch:  
Landesweite Organisationen begrüßen erste Schritte,  
fordern jedoch einen bedarfsgerechten Ausbau der Versorgung.**

Menschen, die Opfer von Folter, Gewalt und Verfolgung geworden sind, zählen gemäß Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) zur Personengruppe mit besonderem, erhöhtem Schutzbedarf. Ihnen ist eine „so vollständige Rehabilitation wie möglich“ zu ermöglichen.

Mit der Unterzeichnung der UN-Antifolterkonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Folteropfer zu schützen und bestimmte Leistungen für diese zu gewährleisten. Zudem werden von Folter betroffene Schutzsuchende in der EU-Aufnahmerichtlinie gemeinsam mit anderen Gruppen als besonders vulnerable Personen definiert. Deutschland ist demnach auch nach europäischem Recht dazu verpflichtet, diese zu identifizieren und ihren besonderen Bedarfen gerecht zu werden.

Die praktische Umsetzung liegt dabei momentan hauptsächlich bei den Bundesländern. Neben der Identifizierung des besonderen Schutzbedarfes beinhaltet das die Sicherstellung sowohl der notwendigen medizinischen als auch der psychotherapeutischen Versorgung für die Betroffenen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat den Handlungsbedarf erkannt und fördert seit einigen Jahren die Arbeit der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer im Landesgebiet, die den Geflüchteten vom Ankunftstag an täglich als Fachstellen für psychosoziale Beratung und therapeutische Behandlung offen stehen. Ein systematisches Identifizierungsverfahren bezüglich der Feststellung besonderer Vulnerabilität, das alle Schutzsuchenden erreicht, besteht bislang noch nicht. Ein erster wichtiger Schritt hierzu ist die eingerichtete Personalstelle bei der ADD, die für die psychosoziale Versorgung der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes lebenden Geflüchteten zuständig ist und insbesondere mit dem Auftrag „ausgestattet“ ist, ein solches standardisiertes Verfahren zur Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit zu entwickeln und zu etablieren. *„Weitere Schritte müssen folgen, um eine anschließende Versorgung (medizinisch, psychosozial, therapeutisch) gewährleisten zu können.“* so Pierrette Onangolo, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates RLP.

Die Psychosozialen Zentren - sowohl diejenigen, die mit psychosozialen Angeboten direkt in Aufnahmeeinrichtungen vertreten sind, als auch diejenigen, die nach der Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen zuständig sind - sehen sich mit der Thematik und den bestehenden Schwierigkeiten bereits seit Jahren konfrontiert. Insbesondere bei der Weiterleitung bzw. Anbindung der Betroffenen in das niedergelassene Regelsystem der Gesundheitsversorgung hakt es nach wie vor. Eine umfassende Identifizierung von Schutzbedürftigkeit wird ausdrücklich begrüßt, verbindet sich jedoch mit dem klaren Appell, den Ausbau der Versorgungsstrukturen in gleichem Maße mit voranzubringen. *„Nur so wird sichergestellt, dass die notwendige psychosoziale Begleitung und Behandlung von Folteropfern flächendeckend umgesetzt wird“* unterstreicht Markus Göpfert, Mitarbeiter in der AG Flucht und Trauma.

Materialien/Quellen:

- <https://www.antifolterkonvention.de/>
- BAfF e.V.: Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen - Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen  
Abrufbar unter: [BAfF Reader Identifizierung.pdf \(baff-zentren.org\)](#)